

# **Satzung**

## **Alumni- und Förderverein des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule (FH) Jena e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule (FH) Jena“. Der Sitz des Vereins ist Jena. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein führt mit Annahme dieser Satzung und erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein hat das Ziel, Wissenschaft und Forschung sowie die Lehre am Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena zu unterstützen und zu fördern.

(3) Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Vereins**

Zur Verwirklichung des in § 2 genannten Zieles gehören folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei Praktikerseminaren in den Formen als
  - Hochschulseminar für Praktiker, das von Professoren der Fachhochschule durchgeführt wird,
  - Praxisseminar für Studierende, das von qualifizierten Praktikern durchgeführt wird,
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Erweiterung von Studiengängen,
3. Mitwirkung bei der Vergabe von praxisbezogenen Diplomarbeiten,
4. Unterstützung von Forschungsvorhaben und Projekten,
5. Mitwirkung bei der Vermittlung von Praktikumsstellen,
6. Unterstützung des Fachbereiches bei Veranstaltungen von Symposien, Gastvorträgen, Podiumsdiskussionen und Diplomierungsfeiern,

7. Förderung der Absolventen bei Stellensuche und Unterstützung der Betriebe bei der Suche nach Diplomanden,
8. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Betrieben, Hochschulen und der Fachhochschule Jena,
9. Förderung des Erfahrungsaustausches mit ehemaligen Absolventen des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden sowie Institutionen werden.

(2) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Löschung im Vereinsregister, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern es postalisch erreichbar ist, durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse zu berichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

(5) Der Vorstand kann Mitgliedschaften kündigen, sofern das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Beiträge**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag bei Privatpersonen in Höhe von 15,00 €, bei Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und Institutionen in Höhe von 50,00 €.

An der Fachhochschule Jena immatrikulierte Studenten sind befreit.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. des laufenden Jahres zu zahlen.

(3) Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

## **§ 6**

### **Zweckgebundene Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Mitglied des Vorstandes ist der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft kraft Amtes.

(3) Es soll mindestens ein Vorstand aus dem Kreis der Wirtschaft oder Wirtschaftskammer gewonnen werden.

(4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der erste Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins selbstständig. Er kann vom zweiten Vorstand vertreten werden.

(6) Nach Ablauf seiner satzungsgemäßen Bestellung bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

(7) Das erste und zweite Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten.

(9) Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er nur mit Zustimmung des ersten Vorstands vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungslegung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

(10) Beim Vorstand des Vereins können Fachbeiräte für besondere Aufgaben gebildet werden.

(11) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Jedes zweite Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mind. 10 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Hierzu muss jedes Mitglied seine gewünschte E-Mailverbindung mitteilen. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt eine Einladung per Post.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. vier Wochen schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden.

(3) Jedes Mitglied darf einem anderen Mitglied, mit dessen Einverständnis, für die Mitgliederversammlung seine Stimme übertragen. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Übertragungserklärung ist spätestens in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu den Versammlungsunterlagen zu nehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist für jede Mitgliedsversammlung neu vorzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung berät / beschließt über:

1. die Satzung
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. die Wahl zweier Rechnungsprüfer
4. die Rechnungsberichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
5. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. die Auflösung des Vereins
7. die Höhe des Beitragssatzes

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei den Punkten 2. bis 5. des § 9 (4) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, Beitragsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch den zuletzt im Amt befindlichen ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister durchgeführt.

(2) Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena mit der Maßgabe, dass es von diesem für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden ist.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Jena, die es für den Fachbereich Betriebswirtschaft zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 12.04.2006 in Jena beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.